

Beurteilung und Promotion im 1.-9. Schuljahr

Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule vom 7. Dezember 2011
(Beurteilungsreglement, RB 10.1135)

Das Beurteilungsreglement ist publiziert im Amtsblatt Nr. 1 vom 6. Januar 2012 (Seiten 50-62) sowie im Rechtsbuch (im Internet unter www.ur.ch > Publikationen/Medien > Rechtsbuch online > Allgemeine Inhaltsübersicht > 10.1 Volksschule > 10.1135).

Die wichtigsten Bestimmungen für Eltern¹

1. Wie wird unser Kind beurteilt?

Lernen und Beurteilung gehören zusammen. Die Beurteilung unterstützt das Lernen, die Persönlichkeitsentwicklung und die Laufbahntscheide. Sie berücksichtigt die Sach-, die Selbst- und die Sozialkompetenz.²

*Grundsatz
(Artikel 3)*

Ihr Kind wird ganzheitlich beurteilt. Verschiedene Formen der Beurteilung machen insgesamt diese Ganzheitlichkeit aus:

*Beurteilungsformen
(Artikel 3 und 4)*

- die Beurteilungen im Unterricht (Rückmeldungen der Lehrperson auf Lernprozesse und Lernerfolg; Prüfungen);
- das jährliche Elterngespräch;
- das Zeugnis;
- das „Stellwerk“ im 8. und 9. Schuljahr³.

Vom 1.-9. Schuljahr führt die Klassenlehrperson jährlich ein Beurteilungsgespräch mit den Eltern und dem Kind durch. Sie verwendet dafür einen vorgegebenen Beurteilungsbogen.

*Elterngespräch
(Artikel 5 und 6)*

Das Beurteilungsgespräch informiert die Eltern und das Kind über den Lernstand und die Lernfortschritte in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. Es dient der Förderung des Kindes sowie dem Einbezug der Eltern in den Lernprozess. Es unterstützt die Zusammenarbeit der Beteiligten und dient der Planung der weiteren Schullaufbahn.

Am Ende jedes Semesters stellt die Klassenlehrperson dem Kind ein Zeugnis aus. Das Zeugnis gibt Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz sowie über die Schullaufbahn des Kindes. Es dient auch der Feststellung des Aufstiegs in die nächste Klasse (Promotion).

*Zeugnis
(Artikel 7 und 8)*

¹ „Eltern“ steht rechtssprachlich für Erziehungsberechtigte (Väter, Mütter, Alleinerziehende, Vormünder)

² Sachkompetenz ist die Fähigkeit das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten zur Bewältigung konkreter Aufgaben einzusetzen. Selbstkompetenz ist die Fähigkeit, Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig, zielorientiert und sachgerecht zu lösen. Sozialkompetenz ist die Fähigkeit, auf andere einzugehen, Gemeinschaft im Kleinen wie im Grossen mitzugestalten.

³ Im 2. Semester des 8. Schuljahres und am Ende des 9. Schuljahres wird mit allen Schülerinnen und Schülern das Testsystem „Stellwerk“ durchgeführt. Im 8. Schuljahr ist es Grundlage für eine Standortbestimmung, im 9. Schuljahr dient es der Erfassung des Lernstandes am Ende der obligatorischen Schulzeit.

Die Beurteilungen in der Sachkompetenz werden in den Zeugnissen des 1. und 2. Schuljahres mit „Lernziel erreicht“ oder „Lernziel nicht erreicht“ eingetragen⁴. Vom 3. bis 9. Schuljahr werden Noten eingetragen.

*Beurteilung
der Sachkompetenz
(Artikel 9 bis 12)*

Es gilt folgende Notenskala: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Im Zeugnis werden ganze oder halbe Noten (5.5, 4.5 usw.) eingetragen.

Die Selbst- und Sozialkompetenz wird anhand von je drei Kriterien beurteilt.

*Beurteilung der
Selbst- und Sozial-
kompetenz
(Artikel 13 und 14)*

Selbstkompetenz

- sich aktiv am Unterricht beteiligen
- sorgfältig arbeiten
- selbstständig arbeiten

Sozialkompetenz

- mit anderen zusammenarbeiten
- sich an Regeln halten
- respektvoll mit anderen umgehen

Die Beurteilung erfolgt mit Worten, und zwar mit

- Ziele übertroffen
- Ziele erfüllt
- Ziele teilweise erfüllt
- Ziele nicht erfüllt

Als Normerwartung gilt „Ziele erfüllt“. Zeichnet sich ab, dass eines oder mehrere Kriterien mit „nicht erreicht“ beurteilt werden müssen, nimmt die Klassenlehrperson zwei Monate vor dem Ende des Semesters Kontakt mit Ihnen auf.

2. Kann unser Kind in die nächste Klasse aufsteigen? Und was, falls nicht?

In der Primarschule und in der separierten und kooperativen Oberstufe (mit Sekundar- und Realschule bzw. Stammklassen A und B) muss das Aufsteigen in die nächste Klasse festgestellt werden (Promotion). Massgebend ist das Zeugnis am Ende des Schuljahres.

*Promotion
(Artikel 25)*

In der integrierten Oberstufe muss keine Promotion festgestellt werden; die Schülerinnen und Schüler wechseln allenfalls das Niveau.

Promotionsfächer sind:

- auf der Primarstufe: Deutsch, Mathematik, Englisch und Mensch & Umwelt;
- auf der Oberstufe: Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte/Politik und Naturlehre

*Promotionsfächer
(Artikel 26 und 30)*

Promotion in der Primarschule und in der separierten Oberstufe

In mindestens zwei von drei Promotionsbereichen müssen genügende Beurteilungen vorliegen. Eine genügende Beurteilung heisst: „Lernziel erreicht“ (im 1. und 2. Schuljahr) und mindestens die Note 4 (im 3. bis 9. Schuljahr).

*Promotion erreicht
(Artikel 27, 31 und 32)*

- in Deutsch und in Englisch oder Französisch;
- in Mathematik;
- in Mensch & Umwelt bzw. in Naturlehre oder in Geografie/Geschichte/Politik.

Promotion in der kooperativen Oberstufe (Stammklasse A)

Es müssen die folgenden zwei Bedingungen beide erfüllt sein:

- als Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Naturlehre und Geografie/Geschichte/Politik mindestens 4.0;
- in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau A zugeteilt (Mathematik, Englisch, Französisch).

Wenn das Aufsteigen eines Kindes gefährdet erscheint, erhalten die Eltern spätestens zu Beginn des 2. Semesters eine schriftliche Mitteilung der Lehrperson.

⁴ Dasselbe gilt für Kinder, die in einem oder mehreren Fächern angepasste, individuelle Lernziele haben. Auch dort wird in den betreffenden Fächern mit „Lernziel erreicht“ oder „Lernziel nicht erreicht“ beurteilt.

Wird die Promotion nicht erreicht, muss

- entweder das Lernziel individuell angepasst oder die Klasse repetiert werden (Primarschule)
- entweder ein Wechsel aus der Sek oder Stammklasse A in die Real bzw. Stammklasse B vorgenommen oder die Klasse repetiert werden (Oberstufe).

Sie müssen die beiden Lösungen mit der Klassenlehrperson besprechen und sich dann für eine entscheiden.

*Promotion nicht erreicht
(Artikel 28, 31 und 32)*

Während der obligatorischen Schulzeit darf insgesamt nur zweimal, davon die gleiche Klasse nur einmal, wiederholt werden.

*Klassenrepetition
(Artikel 39)*

Bei angepassten Lernzielen und in der integrierten Oberstufe repetieren Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht. Ausnahmen sind möglich.

3. Welches sind unsere Rechte und Pflichten im Bereich Beurteilung?

Sie haben *Anspruch* darauf,

- über den Lernstand und die Lernfortschritte Ihres Kindes informiert zu werden,
- in die bewerteten Arbeiten Ihres Kindes Einblick zu nehmen,
- Einzelgespräche mit der Lehrperson führen zu können.

Sie haben die *Pflicht*,

- mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten,
- die Zeugnisse Ihres Kindes einzusehen und zu unterschreiben,
- der Einladung der Lehrperson zu Beurteilungsgesprächen nachzukommen.

(Artikel 30 und 31 der Schulverordnung vom 22. April 1998, RB 10.1115)

*Zusammenarbeit
mit der Schule*

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie Einsicht ins Zeugnis genommen haben, nicht jedoch Ihr Einverständnis mit der Beurteilung. Sollten Sie Fragen haben oder mit der Beurteilung nicht einverstanden sein, nehmen Sie Kontakt mit der Klassenlehrperson Ihres Kindes auf.

*Einsichtnahme
ins Zeugnis*

An den Schulen sollen Probleme und Beanstandungen in erster Linie im freien Gespräch erörtert und bereinigt werden.

*Probleme im Gespräch
lösen*

Eltern haben das Recht, beim Schulrat bzw. bei der Schulleitung vorzusprechen, wenn Sie sich durch Handlungen oder Unterlassungen der Schule benachteiligt oder in Ihren Rechten verletzt fühlen. Schulrat oder Schulleitung können Ihnen das rechtliche Vorgehen aufzeigen.

Vorsprachrecht

(Artikel 68 und 69 des Schulgesetzes vom 2. März 1997, RB 10.1111)

Sie finden das Beurteilungsreglement im Internet unter www.ur.ch > Publikationen/Medien > Rechtsbuch online > Allgemeine Inhaltsübersicht > 10.1 Volksschule > 10.1135.

Altdorf, 30. April 2012, Amt für Volksschulen